



Bundesgesetz *Entwurf*
über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens
zur Vernichtung von Kleinsendungen im
Immaterialgüterrecht

Vom **[Datum]**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom **[Datum]**¹,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992²

Gliederungstitel vor Art. 75

**4. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem
Zollgebiet**

Art. 75

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Inhaber und Inhaberinnen der Urheber- oder der verwandten Schutzrechte sowie die zugelassenen Verwertungsgesellschaften zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigten Personen einen Antrag nach Artikel 76 Absatz 1 stellen können.

¹ BBl 20XX ...

² SR 231.1

Art. 76 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Haben Inhaber oder Inhaberinnen beziehungsweise klageberechtigte Lizenznehmer oder Lizenznehmerinnen von Urheber- oder von verwandten Schutzrechten oder eine zugelassene Verwertungsgesellschaft konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, deren Verbreitung gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so können sie bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

^{1bis} Die Antragsteller und Antragstellerinnen können zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

² Die Antragsteller und Antragstellerinnen haben alle ihnen greifbaren zweckdienlichen Angaben zu machen, welche die Zollverwaltung benötigt, um über den Antrag entscheiden zu können. Sie übergeben ihr namentlich eine genaue Beschreibung der Waren.

Art. 77 Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 76 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, so teilt es dies einerseits dem Antragsteller oder der Antragstellerin und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware mit. Bei einem Antrag nach Artikel 76 Absätze 1 und 1^{bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 77i.

² Die Zollverwaltung behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 durch den Antragsteller oder die Antragstellerin an zurück, damit er oder sie vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 77a Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 77b Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 77c Abs. 3(betrifft nur den französischen Text)

Art. 77d (betrifft nur den französischen Text)

Art. 77f Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 77h (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 77i Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 76 Absätze 1 und 1^{bis} den begründeten Verdacht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren gegen die in der Schweiz geltende Gesetzgebung über das Urheberrecht oder die verwandten Schutzrechte verstösst, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn er oder sie die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin die Vernichtung innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies dem Antragsteller oder der Antragstellerin mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 77 Absätze 2 und 3, 77a, 77b und 77h.

⁴ Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin der Vernichtung zu oder lässt er oder sie sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Ware auf Kosten des Antragstellers oder der Antragstellerin. Schadenersatzansprüche des Antragstellers oder der Antragstellerin gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer beziehungsweise die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert den Antragsteller oder die Antragstellerin vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

2. Topographiegesetz vom 9. Oktober 1992³

Art. 12 Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Die Hilfeleistung beim Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet richtet sich nach den Artikeln 75–77i des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴.

3. Markenschutzgesetz vom 28. August 1992⁵

Gliederungstitel vor Art. 70

3. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 70

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Markeninhaber, den an einer Herkunftsangabe Berechtigten oder eine nach Artikel 56 klageberechtigte Partei zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit der Markeninhaber, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder ein nach Artikel 56 klageberechtigter Berufs- oder Wirtschaftsverband einen Antrag nach Artikel 71 stellen kann.

Art. 71 Abs. 1 und 1^{bis} sowie Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text) und 3 (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat der Markeninhaber, der klageberechtigte Lizenznehmer, der an einer Herkunftsangabe Berechtigte oder eine nach Artikel 56 klageberechtigte Partei konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehenen Waren ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, so kann er oder sie der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

^{1bis} Der Antragsteller kann zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

³ SR 231.2

⁴ SR 231.1

⁵ SR 232.1

Art. 72 Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 71 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, so teilt es dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit. Bei einem Antrag nach Artikel 71 Absätze 1 und 1^{bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 72i.

² Sie behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung durch den Antragsteller nach Absatz 1 an zurück, damit er vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 72a Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text) sowie Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72b Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72c Abs. 1 und 3 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72d (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72f Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 72h (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 72i Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Kleinsendungen

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 71 Absatz 1 und 1^{bis} den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware widerrechtlich mit einer Marke oder einer Herkunftsangabe versehen ist, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Ware vernichtet wird, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies dem

Antragsteller mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 72 Absätze 2 und 3, 72a, 72b und 72h.

⁴ Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt er sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Ware auf Kosten des Antragstellers. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert den Antragsteller vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

4. Designgesetz vom 5. Oktober 2001⁶

Gliederungstitel vor Art. 46

5. Abschnitt: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 46 Abs. 1 und 2 (betrifft nur den französischen Text)

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, die Rechtsinhaberin eines hinterlegten Designs zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht.

Art. 47 Abs. 1, 1^{bis} und 2 sowie Abs. 3 (betrifft den französischen und italienischen Text)

¹ Hat die Rechtsinhaberin oder die klageberechtigte Lizenznehmerin beziehungsweise der klageberechtigte Lizenznehmer eines hinterlegten Designs konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen von widerrechtlich hergestellten Gegenständen ins oder aus dem Zollgebiet bevorsteht, so kann sie oder er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Gegenstände zu verweigern

^{1bis} Die den Antrag stellende Person (Antragstellerin) kann zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Gegenständen in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

² Die Antragstellerin muss alle ihr zur Verfügung stehenden Angaben machen, die für den Entscheid der Zollverwaltung erforderlich sind; dazu gehört eine genaue Beschreibung der Gegenstände.

⁶ SR 232.12

*Art. 48 Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text),
Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 (betrifft nur den italienischen Text)*

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 47 Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, so teilt sie dies einerseits der Antragstellerin und andererseits der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Gegenstände mit. Bei einem Antrag nach Artikel 47 Absätze 1 und 1^{bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 49a.

² Die Zollverwaltung behält die betreffenden Gegenstände bis zu zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung durch die Antragstellerin nach Absatz 1 an zurück, damit die Antragstellerin vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

Art. 48a Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 48b Abs. 1 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 48c Abs. 1 und 3 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 48d (betrifft nur den französischen Text)

Art. 48f Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 49 (betrifft den französischen und italienischen Text)

*Art. 49a Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von
Kleinsendungen*

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 47 Absatz 1 und 1^{bis} den begründeten Verdacht, dass zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Gegenstände widerrechtlich hergestellt worden sind, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Gegenstände vernichtet werden, wenn sie oder er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach

Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies der Antragstellerin mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 48 Absätze 2 und 3, 48a, 48b und 49.

⁴ Stimmt die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt sie oder er sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Gegenstände auf Kosten der Antragstellerin. Schadenersatzansprüche der Antragstellerin gegen die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin beziehungsweise den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert die Antragstellerinnen vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

5. Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁷

Art. 40e Abs. 1

¹ Die in den Artikeln 36–40d vorgesehenen Lizenzen werden nur unter der Voraussetzung erteilt, dass Bemühungen des Geschwärtlers um Erteilung einer vertraglichen Lizenz zu angemessenen Marktbedingungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind; im Falle einer Lizenz nach Artikel 40d gilt eine Frist von 30 Arbeitstagen als angemessen. Solche Bemühungen sind nicht notwendig im Falle eines nationalen Notstandes, bei äusserster Dringlichkeit oder bei öffentlichem, nicht gewerblichem Gebrauch.

Gliederungstitel vor Art. 86a

4. Abschnitt: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 86a

¹ Die Zollverwaltung ist ermächtigt, den Patentinhaber zu benachrichtigen, wenn der Verdacht besteht, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen.

² In diesem Fall ist die Zollverwaltung ermächtigt, die Waren während drei Arbeitstagen zurückzubehalten, damit die antragsberechtigte Person einen Antrag nach Artikel 86b Absatz 1 stellen kann.

Art. 86b Abs. 1 und 1^{bis} sowie Abs. 2 (betrifft nur den italienischen Text)

⁷ SR 232.14

¹ Hat der Patentinhaber oder der klageberechtigte Lizenznehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, so kann er bei der Zollverwaltung schriftlich beantragen, die Freigabe der Waren zu verweigern.

^{1bis} Der Antragsteller kann zugleich beantragen, dass das vereinfachte Verfahren zur Vernichtung von Waren in Kleinsendungen durchgeführt wird. Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen eine Kleinsendung vorliegt.

*Art. 86c Sachüberschrift (betrifft den französischen und italienischen Text)
Abs. 1, 2 und 3*

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 86b Absatz 1 den begründeten Verdacht, dass eine zum Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet bestimmte Ware ein in der Schweiz gültiges Patent verletzt, so teilt sie dies einerseits dem Antragsteller und andererseits dem Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware mit. Bei einem Antrag nach Artikel 86b Absätze 1 und ^{1bis} richtet sich das Verfahren nach Artikel 86l.

² Sie behält die Ware bis höchstens zehn Arbeitstage vom Empfang der Mitteilung durch den Antragsteller nach Absatz 1 an zurück, damit der Antragsteller vorsorgliche Massnahmen erwirken kann.

³ In begründeten Fällen kann sie die Ware während höchstens zehn weiteren Arbeitstagen zurückbehalten.

Art. 86d Abs. 1 (betrifft den französischen und italienischen Text)

Art. 86g (betrifft nur den französischen Text)

Art. 86i Abs. 2 (betrifft nur den französischen Text)

Art. 86k (betrifft den französischen und italienischen Text)

*Art. 86l Vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von
Kleinsendungen*

¹ Hat die Zollverwaltung aufgrund eines Antrags auf Hilfeleistung nach Artikel 86b Absätze 1 und ^{1bis} konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet von Waren bevorsteht, die ein in der Schweiz gültiges Patent verletzen, und stellt sie fest, dass es sich um eine Kleinsendung handelt, so behält sie die Ware zurück.

² Sie informiert den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Ware über den Verdacht und die zurückbehaltene Ware und weist darauf hin, dass die Ware

vernichtet wird, wenn er die Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Empfang der Mitteilung nach Absatz 1 ausdrücklich ablehnt.

³ Lehnt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer die Vernichtung innerhalb der Frist nach Absatz 2 ausdrücklich ab, so teilt die Zollverwaltung dies dem Antragsteller mit. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 86c Absätze 2 und 3, 86d, 86e und 86k.

⁴ Stimmt der Anmelder, Besitzer oder Eigentümer der Vernichtung zu oder lässt er sich innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht vernehmen, so vernichtet die Zollverwaltung die Ware auf Kosten des Antragstellers. Schadenersatzansprüche des Antragstellers gegen den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer sind ausgeschlossen.

⁵ Die Zollverwaltung informiert den Antragsteller vierteljährlich über Menge und Art der nach Absatz 4 vernichteten Waren.

6. Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013⁸

Gliederungstitel vor Art. 32

5. Kapitel: Hilfeleistung beim Verbringen in das oder aus dem Zollgebiet

Art. 32 Abs. 1

¹ Für die Hilfeleistung beim Verbringen ins oder aus dem Zollgebiet gelten die Artikel 70–72i MSchG⁹ sinngemäss.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁸ SR 232.21

⁹ SR 232.11